

## Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 8 U 1738/24  
3 O 390/24 Ver LG Ansbach



In dem Rechtsstreit

1)

2)

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Müller | Seidel | Vos**, Rechtsanwälte PartGmbH, Breite Straße 147-151, 50667 Köln, Gz.: 12537/24MM

g e g e n

**Condor Lebensversicherungs AG**, vertreten durch d. Vorstand, Admiralitätsstraße 67, 20459 Hamburg  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BLD Bach Langheid Dallmayr**, Rechtsanwälte Partnerschaftsges. mbB, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln, Gz.: 23075/24 JB

wegen Widerrufs von Rentenversicherungen

erteilt das Oberlandesgericht Nürnberg - 8. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Baltus, den Richter am Oberlandesgericht Reichard und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäckel am 22.01.2025 folgenden

## Hinweis mit Vergleichsvorschlag

I.

Der Senat hat das beiderseitige Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz geprüft und vorläufig gewürdigt. Danach verspricht das Rechtsmittel der Kläger dem Grunde nach Erfolg, so dass eine frühzeitige einvernehmliche Streitbeilegung naheliegt.

Im Einzelnen:

1.

Die Kläger waren im Zeitpunkt ihrer Schreiben vom 25.01.2024 entgegen der Ansicht des Landgerichts noch berechtigt, ihre Vertragserklärungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. (hier und im Folgenden: in der vom 01.01.2008 bis 16.12.2009 geltenden Fassung) zu widerrufen.

a)

Den Klägern sind im Rahmen des Vertragsabschlusses unstreitig der jeweilige Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Verbraucherinformationen mitgeteilt worden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VVG a.F.).

b)

Die Kläger sind vor Abgabe ihrer Vertragserklärungen **in Textform und deutlich gestaltet** über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VVG a.F.). Bei dem hier erfolgten Vertragsschluss nach dem sog. Antragsmodell genügt es, wenn sich die Belehrung im Antragsformular befindet (vgl. Prölss/Martin/Armbrüster, VVG, 32. Aufl., § 8 Rn. 26; BeckOK-VVG/Brand, § 8 Rn. 34.1 [Stand: 01.08.2023]). Denn damit ist sichergestellt, dass dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich vom Vertrag wieder lösen zu können, rechtzeitig vor Augen geführt wird (vgl. auch Langheid/Rixecker, VVG, 7. Aufl., §§ 8nF, 8 Rn. 13; NK-VersR/Reusch, 3. Aufl., VVG, § 8 Rn. 34).

So war es auch im Streitfall. Auf der Schlussseite des Antragsformulars war die Belehrung mit der in größerer Schrifttype und kursiv gedruckten sowie unterstrichenen Überschrift „Widerrufsbelehrung“ gekennzeichnet. Der gesamte Belehrungstext war fett gedruckt und enthielt unterstrichene Zwischenüberschriften. Er trat dadurch klar hervor und konnte von einem aufmerksamen Versicherungsnehmer ohne Probleme gefunden werden. Dies gilt umso mehr, als die Kläger im Abschnitt 19 des Antragsformulars („Schlusserklärungen / Unterschriften“) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Unterschrift des Antragstellers im Fettdruck auf die „Belehrung über das Ihnen zustehende Widerrufsrecht“ aufmerksam gemacht worden sind. Die jeweilige Belehrung genügte daher den Anforderungen an eine deutliche Gestaltung. Dies stellt auch die Berufung nicht in Abrede.

c)

Allerdings waren die Belehrungen **inhaltlich zu beanstanden**. Das gilt zwar nicht für die Hinweisse zu Beginn und Dauer der Frist (§ 152 Abs. 1 VVG), zur einzuhaltenden Textform sowie zur für die Fristwahrung ausreichenden Absendung der Erklärung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VVG a.F.). Auch der Name und die ladungsfähige Anschrift des Erklärungsempfängers wurden zutreffend angegeben.

Ferner bedurfte es keines ausdrücklichen Hinweises auf „die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG“. Vielmehr genügte die Formulierung „Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Versicherungsnehmer-Informationen)“, wenn dem Versicherungsnehmer – wie im Streitfall geschehen – alle fristauslösenden Unterlagen übermittelt worden sind. Den Erhalt der Versicherungsbedingungen, des Produktinformationsblattes und der Versicherungsnehmer-Informationen haben die Kläger in Abschnitt 20 des Antragsformulars gegen gesonderte Unterschrift bestätigt. Für die Kläger konnte daher nicht zweifelhaft sein, dass der Beginn der Widerrufsfrist vom Erhalt der in der Belehrung genannten Unterlagen abhing (vgl. auch BeckOK-VVG/Schepers, § 5a Rn. 48 [Stand: 01.11.2024]). Das Berufungsvorbringen enthält nichts, was dieser Würdigung entgegenstünde.

Unvollständig waren jedoch die **Hinweise auf die Widerrufsfolgen**. Sie enthalten nur eine Erläuterung über die Pflicht des Versicherers zur Erstattung der auf die Zeit nach dem Widerruf entfallenden Prämien sowie des Rückkaufswertes nebst Überschussanteilen. Eine Belehrung darüber, dass im Falle des Widerrufs auch gezogene **Nutzungen herauszugeben** sind, fehlt. Denn dass die Rückabwicklung hier nicht nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F., §§ 346 ff. BGB, sondern ausschließlich nach § 9 Satz 1 a.F., § 152 Abs. 1 VVG hätte erfolgen müssen, kann nicht gesichert festgestellt werden. Die Kläger haben bei Antragstellung durch die in Abschnitt 19 des Antragsformulars erfolgte Erklärung zugestimmt, dass der vereinbarte Beginn des Versicherungsschutzes (jeweils der 01.12.2009) vor Ablauf der Widerrufsfrist liegen kann. Eine solche Zustimmung kann auch im Rahmen eines vom Versicherer vorbereiteten Antragsformulars erfolgen (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22, BGHZ 238, 282 Rn. 33). Mit ihrer unmittelbar anschließenden Unterschrift haben die Kläger zum Ausdruck gebracht, sich auch über einen möglicherweise vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnenden Versicherungsschutz klargeworden zu sein.

Vorliegend sind die Versicherungsscheine (Anlagen K 4 bis K 6) erst mit Schreiben der Beklagten vom 20.11.2009 bzw. 18.12.2009 übersandt worden, so dass die 30-tägige Widerrufsfrist in jedem Fall erst nach dem 01.12.2009 geendet hätte. Die für den Beginn des Versicherungsschutzes außerdem erforderliche Zahlung der einmaligen oder ersten Prämie (§ 37 Abs. 2 VVG) stand

im Zeitpunkt der Belehrung allerdings noch nicht fest und war auch nicht allein durch die bereits bei Antragstellung seitens der Kläger erteilte Einzugsermächtigung sichergestellt (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 21). Auf den bei Antragstellung zugleich beantragten vorläufigen Versicherungsschutz kommt es in diesem Kontext nicht an, da es sich dabei um einen auf gesonderter vertraglicher Grundlage beruhenden Versicherungsschutz außerhalb des hier in Rede stehenden Hauptvertrages handelt (vgl. BGH, Urteil vom 24.01.2024 – IV ZR 306/22, juris Rn. 14).

Anhand der aktenkundigen Umstände vermag der Senat nicht festzustellen, dass es sich bei der Geltendmachung des fehlenden Hinweises auf die Nutzungsherausgabe um das rechtsmissbräuchliche Ausnutzen einer lediglich formalen Position ohne schutzwürdiges Eigeninteresse des Versicherungsnehmers handelt (vgl. auch BGH, Urteil vom 10.02.2021 – IV ZR 32/20, juris Rn. 17 f.). Insbesondere liegt **kein lediglich geringfügiger Belehrungsmangel** vor, durch den die Kläger nicht davon abgehalten worden sind, ihr Widerrufsrecht unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen auszuüben wie bei zutreffender Belehrung (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22, BGHZ 238, 282 Rn. 29).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die Widerrufsfrist mangels ordnungsgemäßer Belehrung nicht zu laufen begonnen hat.

d)

Entgegen des Einwands der Beklagten haben die Kläger das Widerrufsrecht auch **nicht verwirkt** (§ 242 BGB). Es fehlt jedenfalls an dem erforderlichen Umstandsmoment.

Die Tatsache, dass es sich jeweils um staatlich geförderte Basisrentenverträge (sog. „Rürup-Renten“) handelt und das Recht auf Kündigung ausgeschlossen ist, steht einem unbefristeten Widerrufsrecht nicht entgegen (vgl. BGH Urteil vom 10.07.2024 – IV ZR 196/22, NJW 2024, 3226 Rn. 12 f.; OLG Frankfurt, Urteil vom 14.02.2023 – 18 U 33/22, juris Rn. 45 ff.).

Bei dem von der Klägerin zu 1) beantragten Fondswechsel (Anlage BLD 1) sowie den Anträgen auf Beitragsfreistellung (Anlagen BLD 2 und 3) handelt es sich weder für sich allein noch in der erforderlichen Gesamtschau um besonders gravierende Umstände im Sinne des Verwirkungstatbestandes (vgl. bspw. OLG Köln, Urteil vom 13.09.2024 – 20 U 33/23, juris Rn. 68). Insoweit reicht die „normale“ Vertragsdurchführung – sei es auch über einen langen Zeitraum – ebenso wenig aus wie eine Kündigung durch den Versicherungsnehmer.

2.

Danach spricht derzeit vieles für einen **Anspruch der Kläger aus § 9 Satz 1 a.F., § 152 Abs. 2 VVG**. Demnach hat der Versicherer im Falle des Widerrufs grundsätzlich das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und einschließlich etwaiger Überschussanteile zu erstatten (vgl. OLG Karlsruhe, r+s 2019, 380; OLG Köln, BeckRS 2020, 38669). Hierauf richtet sich das in zweiter Instanz weiterverfolgte Auskunftsverlangen der Kläger (Berufungsanträge zu 1 und 2).

Allerdings handelt es sich im Streitfall ausnahmslos um fondsgebundene Versicherungen. Hier ist daher der **Zeitwert nach § 169 Abs. 4 VVG einschließlich bereits gebildeter Risiko- und Kostenüberschüsse und ohne Stornoabzug** zu erstatten (vgl. BGH Urteil vom 28.06.2023 – IV ZR 52/22, NJW 2023, 2567 Rn. 20 f.; Ortmann in: Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, Praxiskommentar zum VVG, 4. Aufl., § 152 Rn. 10). Es ist also auf das dem Vertrag zugeordnete Fondsguthaben abzustellen. Demgemäß wäre das Auskunftsverlangen der Kläger bei streitiger Fortsetzung des Prozesses hierauf zu richten, die Klageanträge wären anzupassen und es wäre ggf. durch Teilurteil zu entscheiden (§§ 525, 301 Abs. 1 ZPO).

Zur Vermeidung weiteren Verfahrensaufwandes und im Interesse einer zügigen Erledigung erscheint dem Senat eine vergleichsweise Einigung der Parteien sinnvoll. Dabei könnte zur Vereinfachung davon ausgegangen werden, dass die von der Beklagten mit der Berufungserwiderung mitgeteilten Beitragszahlungen und gezogenen Nutzungen den Zeitwert in dem oben genannten Sinne abbilden. Einen Abzug für den bis zum Widerruf faktisch genossenen Risikoschutz sehen weder die gesetzlichen Regelungen der § 9 Satz 1 a.F., § 152 Abs. 2 VVG noch die vertraglichen Vereinbarungen vor (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 11.04.2024 – 4 U 150/22, juris Rn. 24).

3.

Demgemäß unterbreitet der Senat den Parteien gemäß §§ 525, 278 Abs. 6 ZPO folgenden

### **Vergleichsvorschlag**

1. Die Beklagte zahlt an die Klägerin zu 1) einen Betrag von 17.276,56 €.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger zu 2) einen Betrag von 8.810,95 €.
3. Die Beklagte zahlt ferner an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.375,88 €.

4. Mit Abschluss und Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der Kläger gegen die Beklagte aus und in Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen Nr. 70901313725, Nr. 70901308640 und Nr. 70901308632 abgegolten und erledigt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die zuvor genannten Versicherungsverträge beendet sind.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

## II.

Die Parteien können zu diesem Vergleichsvorschlag binnen **vier Wochen** Stellung nehmen. Sollten sich inhaltliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche ergeben, so mögen die Parteien diese zunächst untereinander klären und dem Senat sodann einen übereinstimmenden Vergleichstext übermitteln.

Wenn ein Vergleich nicht gewünscht ist, sollen die Parteien innerhalb der genannten Frist mitteilen, ob sie mit einer **Entscheidung im schriftlichen Verfahren** einverstanden sind (§ 128 Abs. 2 ZPO) sowie auf Tatbestand und Entscheidungsgründe eines möglichen Teilurteils verzichten.

gez.

Baltes  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Reichard  
Richter  
am Oberlandesgericht

Dr. Jäckel  
Richter  
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 23.01.2025

Böhm, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle